

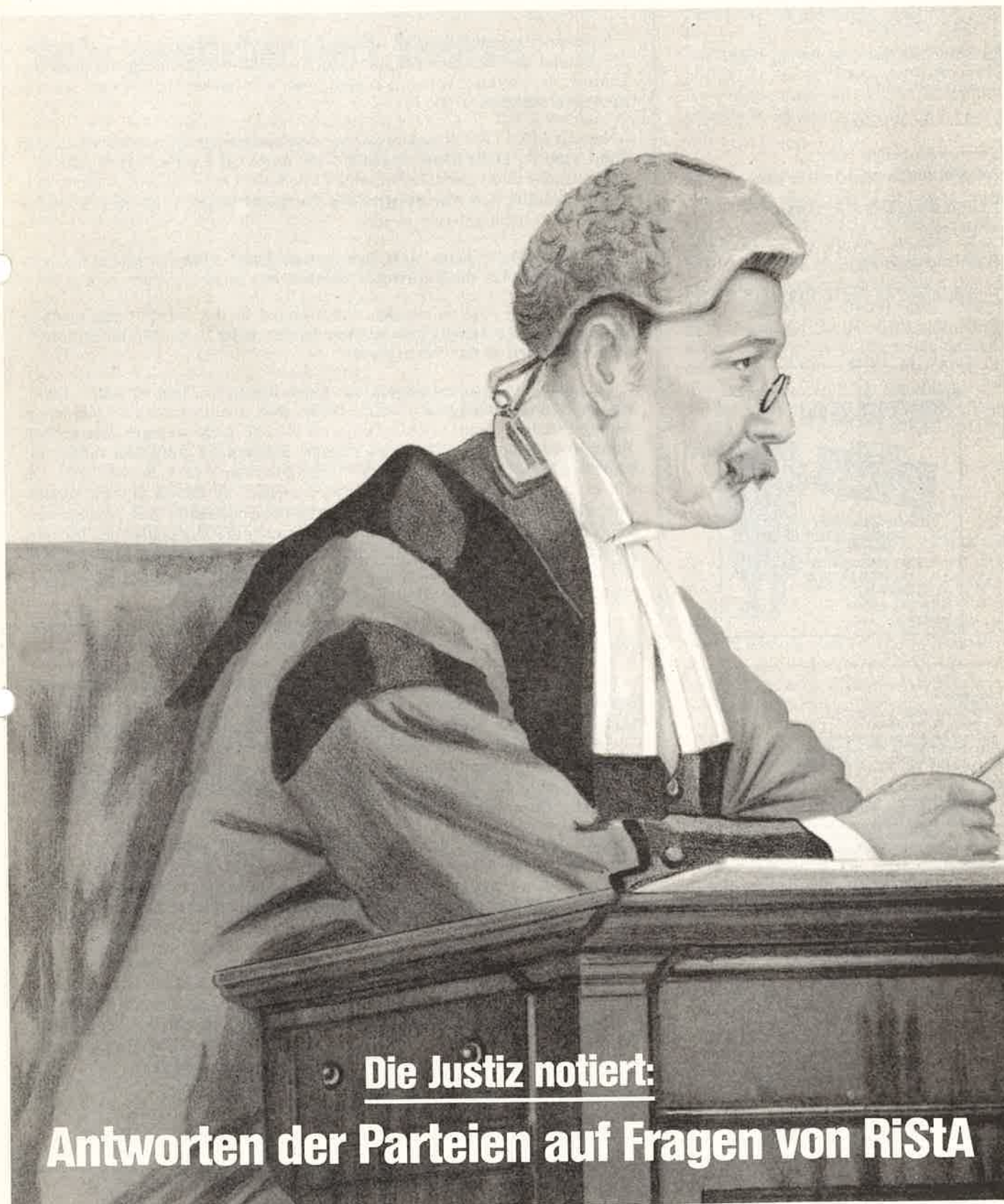


RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

4

15. Jahrgang · August 1994

Berichte und Informationen des Deutschen Richterbundes Nordrhein-Westfalen



Die Justiz notiert:

Antworten der Parteien auf Fragen von RiStA

Inhalt

	Seite
Kommentar	2
Aus der Arbeit des Vorstandes	3
Antwort des JM zu § 31 a BtMG	3
Wieviel Staat braucht der Mensch?	4
Beihilfe und Pflegeversicherung	4
RiStA fragt — die politischen Parteien antworten	5
Neues Insolvenzrecht erst ab 1999 (?)	8
Justitia quo vadis	9
askSam für Windows	9
Service-Einheiten beim AG Gladbeck	10
Zusammenarbeit StA/Polizei verbessern	11
Buchbesprechung	9
Forderungen an ein II. RpfEntlG	12
Änderungen bei der Altersgrenze	12

ROBEN
SEIT 1880
WE Eggert

Mundsburger Damm 4
Postfach 763208
22071 Hamburg
Tel. (040) 2201887
Fax (040) 2273422

Bitte fordern Sie unser Angebot mit Mustern an.



Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm
Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22558

Redaktion:
Werner Batzke (RAG), Margret Dichter (RinLG); Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich); Dr. Gisela Gold-Pfuhl (StAin); Erwin Golumbeck (StA); Roswitha Müller-Piepenkötter (RinOLG); Lydia Niewerth (RinAG); Elke Radtke (RinLG); Hansjörg Strohmeyer (R); Gisela Wohlgenuth (RinOLG); Manfred Wucherpfennig (RLG).

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:
VVA Vereinigte Verlagsanstalten GmbH, Höherweg 278, 40231 Düsseldorf, Postfach 105153, 40042 Düsseldorf, Tel. Sammel-Nr. (0211) 7357-0, Telefax (0211) 7357223, Anzeigentarif Nr. 11 vom 1. Oktober 1993

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 21,— DM.

Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095) Konto-Nr. 70227 — auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbeten an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm, oder Wolfgang Fey, Henri-Dunant-Straße 31, 40474 Düsseldorf.

Titelbild: Englischer Gerichtsschreiber (1903)

Staffelwechsel

Von Burkhard Treese

Aktiv im Deutschen Richterbund zu sein, heißt für mich, die Interessen der Kolleginnen und Kollegen zu vertreten nach innen und außen.

Annehmbare Arbeitsbedingungen zu schaffen und zu erhalten, um eine Justiz zu haben, die angesehen ist bei den Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes.

So etwas ist nicht allein zu schaffen. Da ist man nur ein Teil im Getriebe des Bundes der Richter und Staatsanwälte. Hoffentlich aber manchmal die Unruhe, die antreibt, vorwärts schiebt und nicht stehenbleiben darf auf der staubigen Sandbahn.

Am 27. März 1987 übergab man mir den Staffelstab. Damit war ich in der Bahn. Gott sei Dank hatte ich Hilfe. Hilfe durch die Geschäftsstelle, den Geschäftsführer und Geschäftsführenden Vorstand. Ohne sie geht es nicht. Ohne die vielfältigsten Anregungen und Unterstützungen kann ehrenamtliche Arbeit sonst nicht geleistet werden.

Ein Staffelläufer kann nicht ewig laufen. Sonst würde er langsamer, verknöchern, taub für die Zurufe der anderen, ihm ginge die Puste aus.

Da ist es gut und notwendig, daß Wechsel in der Stabführung möglich sind. Ein Wechsel bringt einen frischen Läufer in die Bahn. Mit unverbrauchter Kraft nimmt er das Rennen auf.

Bei einem Stabwechsel schaut man nicht rückwärts. Nein vorwärts, dahin, wo das Rennen weitergeht. Und es scheint, daß sich dort manches Hindernis entgegenstellen könnte. Die Arbeit wird für alle nicht weniger. Die großen Reformen bleiben, so scheint es, stecken. Zusätzliche Aufgaben stehen am Horizont. Z. B. mit der Reform des Insolvenzrechts zum 1. Januar 1999. Da gilt es, nach wahrhaftiger Entlastung zu suchen. Verfahren müssen vermieden, nicht verlagert werden. Sie müssen in überschaubarer Zeit erledigt werden können. Das ist vielen bekannt. So wie auch die Vorschläge des Richterbundes hierzu, u. a. bei der Reform der Rechtsmittel im Strafverfahren und bei dessen prozessualer Straffung. Die Arbeits- und Kassenlage zwingt hoffentlich dazu, endlich in diese Richtung zu marschieren.

Wer weiß heute, welche Wolken die Kassenlage bei Beihilfen und Personalbestand heraufziehen läßt.

Nur eins muß klar sein: Hindernisse im B- und K-Bereich können nicht durch die Richter und Staatsanwälte selbst aufgefangen werden. Mutig und kraftvoll muß die Modernisierung der Justiz vorangetrieben werden. Nicht Technik und Denken von gestern. ADV, integrierte Geschäftsstellen, Richter-PC und Stärkung des Gerichtsmanagements, das muß es sein. Das Unternehmen Kienbaum hat da schon das Entsprechende festgestellt. Man muß es nur umsetzen. Dann entstehen keine Hürden.

Nach dem Wechsel, der neue Läufer ist kraftvoll angetreten, geht einem die zurückgelegte Strecke blitzartig durch den Kopf. Alles hat man gegeben. Doch war es genug? Hätte man manchmal noch mehr, noch stärker, gar aggressiver auftreten müssen? Da wird die Meinung mancher Zuschauer geteilt sein. So wie es oft viele Trainer gibt, die genau wissen, was zu tun ist. Aber es selbst zu tun? Nein, danke.

Jedenfalls bin ich ehrlich genug, mir zuzugestehen, daß ich stolz bin, mitgelaufen zu sein. Um unendlich viele Begegnungen und Gespräche ist man reicher. Hilfe und Unterstützung erhalten zu haben, macht Freude. So auch die Tatsache, daß ich selbst wiederum mithelfen durfte bei der Partnerschaft zwischen den Ländern Brandenburg und Nordrhein-Westfalen.

Fazit: Es lohnt sich, zu trainieren und mitzulaufen.

Ein gutes Rennen, lieber Nachfolger!

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES

Vorbereitung der Landesvertreterversammlung

Die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes vom 15. Juni 1994 in Hamm diente der Abstimmung der letzten Vorbereitungen für die im August stattfin-

dende Landesvertreterversammlung in Bad Honnef. Dort wird nicht nur ein neuer Landesvorstand gewählt, sondern auch das Paket der Wahllisten des

Sehr geehrter Herr Treese,

für Ihr Schreiben vom 19. Mai 1994, mit dem Sie die zum Teil unvollständigen und entstehenden Veröffentlichungen über die von mir am 13. Mai 1994 gemeinsam mit dem Innenminister und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NW erlassenen „Vorläufigen Richtlinien zur Anwendung des § 31 a Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes“ ansprechen, danke ich Ihnen.

Ich habe diesem Schreiben zu Ihrer Information Abdrucke der Vorläufigen Richtlinien und meiner Presseerklärung beigelegt.

Darüber hinaus darf ich zu Ihren Ausführungen folgendes bemerken:

Es ist richtig, daß die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. März 1994 insofern nur den Umgang mit Cannabis-Produkten betrifft, als dort lediglich Vorlagen zu diesen Drogen zur Entscheidung anstanden. Das Bundesverfassungsgericht hat sich aber in diesem Zusammenhang sehr ausführlich zu der Vorschrift des § 31 a BtMG geäußert und den Ländern eine im wesentlichen einheitliche Einstellungspraxis zur Pflicht gemacht. § 31 a BtMG gilt aber eindeutig — das unterliegt keinem vernünftigen Zweifel — unterschiedslos für alle Drogen.

Darin liegt der Zusammenhang zwischen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und den Vorläufigen Richtlinien. Da auch der Gesetzgeber bereits bei der Einführung der neuen Vorschrift des § 31 a BtMG die Erwartung einer einheitlichen Handhabung der Vorschrift geäußert hatte, wurden die jetzt erlassenen und vorgestellten Richtlinien in meinem Hause bereits seit geraumer Zeit unter Beteiligung der staatsanwaltschaftlichen Praxis sowie des Innenministeriums vorbereitet.

Soweit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein „Auftrag“ zum Erlass bundeseinheitlicher Richtlinien zu entnehmen sein dürfte, darf ich darauf hinweisen, daß wir uns um eine bundeseinheitliche Regelung bemühen. Deshalb ist seitens meines Hauses auch bereits in der letzten Woche zu einer Sondersitzung des Strafrechtsausschusses der Justizministerkonferenz eingeladen worden.

Ich gehe davon aus, daß Ihnen die in anderen Ländern zu der Vorschrift des § 31 a BtMG ergangenen Richtlinien bekannt sind.

Die Vorläufigen Richtlinien berücksichtigen, wie Sie bei deren Durchsicht (Abschnitt II, 1) ohne weiteres feststellen können, im Hinblick auf den Begriff der „geringen Menge“ entgegen Ihrer Vermutung die in der höchstrichterlichen Rechtsprechung — auch zu dem Begriff der „nicht geringen Menge“ — aufgestellten Grundsätze, d. h. sie stellen selbstverständlich auf den Wirkstoffgehalt der einzelnen Betäubungsmittel ab und lassen eine differenzierte Behandlung — je nach Konzentration des jeweils vorgefundenen Gemischs — zu.

Schließlich darf ich darauf hinweisen, daß ich auch bei der Vorstellung der Richtlinien gegenüber der Presse, wie Sie aus der Presseerklärung erkennen werden, mit großer Deutlichkeit darauf hingewiesen habe, daß die Richtlinien nichts an der im Betäubungsmittelgesetz festgesetzten Strafbarkeit ändern und von einer auch nur partiellen „Freigabe von Drogen“ oder gar einer „Legalisierung“ keine Rede sein kann. Demgegenüber habe ich darauf hingewiesen, daß der Gesetzgeber mit der Schaffung der Vorschrift des § 31 a BtMG das Ziel verfolgt, die Strafverfolgungsbehörden von der Verfolgung suchbedingter Kleinkriminalität zur Konzentration der Ermittlungsressourcen gegen den professionellen Betäubungsmittelhandel zu entlasten. Auch ist mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen worden, daß die Anwendung der Vorschrift — auch bei kleineren Mengen — immer dann ausgeschlossen ist, wenn Anhaltspunkte für ein Handeltreiben oder eine sonstige Abgabe an andere bzw. eine Fremdgefährdung vorliegen.

Im übrigen habe ich die Richtlinien in der vorigen Woche mit den Generalstaatsanwälten und sämtlichen Leiterinnen bzw. Leitern der Staatsanwaltschaften in unserem Lande persönlich erörtert. Dabei haben sich diese Behördenleiterinnen und -leiter in voller Kenntnis der gegen die Richtlinien in der Öffentlichkeit verschiedentlich erhobenen Angriffe und der zum Teil erhobenen Forderung gegen eine Rücknahme der Richtlinien ausgesprochen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rolf Krumsiek

Deutschen Richterbundes abgesegnet für die Richterrätewahlen im kommenden Dezember.

Zum Thema „weiteres Rechtspflegeentlastungsgesetz“ wurden Thesen verteilt, die der Bayrische Richterverein auf seiner Landesvertreterversammlung im März d. J. diskutiert hat. In der nächsten Legislaturperiode des Bundestages ist damit zu rechnen, daß im Strafverfahrensbereich Änderungsentwürfe behandelt werden. Die Ergebnisse des Deutschen Juristentages zu diesem Thema im September in Münster können dazu wegweisend sein. Der Richterbund hofft auf eine rege Beteiligung der Richter und Staatsanwälte an der Beschlussfassung in Münster.

Thesen zum öffentlichen Dienstrecht

Auf dem „Zukunftsforum NRW 2000 plus“ hat Prof. Dr. Friedhelm Farthmann in seiner Rede „Wieviel Staat braucht der Mensch?“ Thesen zusammengefaßt und aufgestellt, nach denen ein einheitliches öffentliches Dienstrecht anzustreben sei. Die vom Deutschen Beamtentbund zusammengestellten Thesen druckt RiStA ab. Denn an der Diskussion und den Handlungskonzepten werden sich auch die Richterschaft und ihre Funktionsträger beteiligen (müssen).

Weitere Tagesordnungspunkte

Der Landesvorsitzende Burkhard Treese (Kamen) hat als Gast an der LVV des Brandenburgischen Richterbundes in Potsdam am 9. Juni 1994 teilgenommen. Auf dieser Veranstaltung wurde RinAG Bettina Leetz (Potsdam-Stadt) bei den Vorstandswahlen zur neuen Landesvorsitzenden als Nachfolgerin von StA Klaus Kirchner gewählt.

Zu dem Schreiben von Treese als Reaktion des Richterbundes auf das Statement zu § 31 a BtMG (s. RiStA 3/1994 S. 4) liegen die „Vorläufigen Richtlinien zur Anwendung des § 31 a BtMG“ vom 13. Mai 1994 inzwischen als JMBL-Veröffentlichung vor. JM Dr. Krumsiek hat mit Schreiben vom 1. Juni 1994 — wie nebenstehend abgedruckt — geantwortet. Ob und inwieweit die Landesjustizminister über ihre eigenen Landesgrenzen hinaus einheitliche Richtlinien erarbeiten, wird die nächste Legislaturperiode zeigen.

Hinzuweisen ist schließlich schon jetzt auf den Deutschen Richtertag, der vom 25. bis 27. September nächsten Jahres in Mainz stattfindet unter dem Thema „Justiz im Wandel — Fortschritt oder Rückschritt?“.

Wieviel Staat braucht der Mensch?

Die Rede von Prof. Farthmann vom 16. April 1994 läßt sich auf wenige Thesen zusammenführen, die aber alle gleichermaßen brisant sind:

- Die Personalausgaben von Bund, Ländern und Gemeinden haben sich zum finanzpolitischen Sprengsatz aller öffentlichen Haushalte entwickelt.
- Bedrohlich werden Pensionsleistungen an die Versorgungsempfänger angesehen. Schon 1995 treten viermal mehr Landesbeamte in den Ruhestand als 1987, und es werden immer mehr.
- Ein Zusammenbruch der Staatshaushalte droht, wenn es zu keinen Sparmaßnahmen kommt, keine Aufgabeneinschränkungen und keine Aufgabenverlagerungen durchgeführt werden.
- Ein Stellenabbau im öffentlichen Dienst, der weder mit einer Verbesserung der Organisation noch mit einer Verbesserung der Qualität der Dienstleistungen einhergeht, nutzt niemandem.
- Der Verlust der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung steht im Mittelpunkt der angenommenen künftigen Bedrohungen.
- Dreh- und Angelpunkt aller Überlegungen bilden die Beschäftigten in der öffentlichen Verwaltung.

Pflegeversicherung und beihilferechtliche Konsequenzen

Mit Einführung der Pflegeversicherung zum 1. 1. 1995 sind Beamte, Richter und Versorgungsempfänger grundsätzlich verpflichtet, sich und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit zu versichern. Dieser Versicherung liegt der Grundsatz zugrunde „Pflegeversicherung folgt Krankenversicherung“.

Für die privat krankenversicherten Beihilfberechtigten und ihre Angehörige bedeutet dies, daß sie eine die Beihilfe ergänzende private Pflegeversicherung abschließen müssen, was bei dem jeweiligen Krankenversicherungsunternehmen erfolgen kann aber nicht muß. Bis zum 30. 6. 1995 können sie sich einen neuen Träger für die Pflegeversicherung suchen. Da jedoch Leistungen und Tarife voraussichtlich bei allen Anbietern identisch sein werden, dürfte ein solcher Schritt nicht sinnvoll sein (evtl. auch Gesundheitsuntersuchung).

Die Beihilfberechtigten, welche in der gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, sowie ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind grundsätzlich in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig. Der freiwillig in der gesetzlichen Krankenkasse versicherte Personenkreis hat ein bis zum 30. 6. 1995 befristetes

- Die Leistungsfähigkeit der Beschäftigten muß gesteigert werden. Dazu bedarf es neuer Rahmenbedingungen in einem künftigen öffentlichen Dienstrecht.
- Das öffentliche Dienstrecht muß vereinheitlicht werden.
- Das starre Vergütungs- und Besoldungssystem muß auf den Prüfstand. Wer seine Aufgaben gut und schnell erledigt und damit ein höheres Arbeitspensum abwickelt, soll hierfür ein höheres Entgelt erhalten. Dazu bedarf es eines modernen Personalbeurteilungssystems.
- Verwaltungshandeln und -abläufe müssen vom direkten Zugriff der Politiker freigehalten werden. Die Trennungslinien zwischen Exekutive und Legislative müssen wieder strenger gezogen werden.
- Im Verwaltungsablauf muß Doppelarbeit rigoros abgeschafft werden.
- Größeren Verwaltungseinheiten mußte erlaubt werden, ihren Finanz- und Ausgabenbedarf selbst zu steuern.
- Die Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen muß vorurteilsfrei vorangetrieben werden. (Entnommen:

DöD an Rhein und Ruhr 5/94)

tes Wahlrecht, in eine private Krankenkasse überzutreten. Nicht gegen Krankheitskosten versicherte Beihilferechtigte, die keinen Anspruch auf freie Heilfürsorge haben, müssen keine Pflegeversicherung abschließen.

Die Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz werden für den Bereich der häuslichen Pflege erstmals ab 1. 4. 1995 und für den Bereich der stationären Pflege ab dem 1. 7. 1996 erbracht. Versicherungspflicht besteht jedoch schon ab dem 1. 1. 1995. Die soziale Pflegeversicherung erbringt zumeist Sachleistungen, die private Pflegeversicherung Geldleistungen in gleichwertiger Höhe. Beihilferechtigte Personen erhalten aus der sozialen oder privaten Pflegeversicherung nur Teilleistungen, die durch Beihilfeleistungen ergänzt werden.

Die Beitragspflicht beginnt am 1. 1. 1995; der monatliche Beitrag in der privaten Pflegeversicherung hängt vom Alter ab. Dabei darf er aber den Höchstsatz der sozialen Pflegeversicherung nicht übersteigen. Dieser beträgt im Jahr 1995 ein Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Die Gren-

ze wird Anfang 1995 voraussichtlich im Westen bei 5900 DM brutto und im Osten bei 4600 DM brutto liegen. Damit betragen die Höchstbeiträge 1995 in den alten Ländern wahrscheinlich 59 DM (je 29,50 DM für Arbeitnehmer und Arbeitgeber) und in den neuen Ländern 46 DM (jeweils 23 DM). Für privat versicherte Kolleg-innen mit Beihilfeanspruch beträgt die Versicherungsprämie höchstens die Hälfte des jeweiligen Höchstsatzes. Dies bedeutet für 1995 eine monatliche Höchstbelastung von rund 30 DM.

Ehegatte und Kinder eines Beihilferechtigten unterliegen ebenfalls der Versicherungspflicht. Soweit dieser Personenkreis nicht selbst versicherungspflichtig ist, wird er in der privaten Pflegeversicherung mitversichert. Wird der Ehegatte in der privaten Versicherung mitversichert, ist hierfür regelmäßig nochmals die Hälfte des eigenen Beitrages zu entrichten. Kinder sind in der privaten Pflegeversicherung regelmäßig für die Zeiträume beitragsfrei mitversichert, in denen sie bei der Beihilfe berücksichtigungsfähig sind.

In der sozialen Pflegeversicherung sind die Beiträge nicht altersabhängig, sondern einkommensabhängig. Der Beitrag beträgt hier höchstens ein Prozent der Beitragsbemessungsgrenze. In der GKV versicherte beihilferechtigte Personen müssen nur die Hälfte des Beitrages zahlen. Ehegatte und Kinder eines in der GKV versicherten Beihilferechtigten unterliegen ebenfalls der Versicherungspflicht. Ist dieser Personenkreis nicht selbst versicherungspflichtig, wird er von der Familienversicherung des Versicherungsnehmers (regelmäßig beitragsfrei) erfaßt.

Wenn die zweite Stufe der Pflegeversicherung am 1. 7. 1996 in Kraft tritt, werden sich die Beiträge auf 1,7 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze erhöhen.

Alle Beihilferechtigten können davon ausgehen, daß sie rechtzeitig vor Eintritt in die Versicherungspflicht zum 1. 1. 1995 von ihrer jeweiligen Krankenversicherung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes und der damit in Zusammenhang stehenden Einzelheiten informiert werden.

Die Beihilfe wird künftig die Leistungen der Pflegeversicherung ergänzen. Welche Auswirkungen das Pflegeversicherungsgesetz im einzelnen auf die einschlägigen beihilferechtlichen Bestimmungen hat, kann nach den jüngsten Äußerungen aus dem FinMin NW (Stand Juli 94) noch nicht abschließend beurteilt werden. Mit einer Änderung der BeVO NW muß zum 1. 4. 1995 gerechnet werden. Die Entwürfe werden den Gewerkschaften und den Berufsverbänden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 106 LBG übersandt.

Rechtspolitik auf dem Prüfstand

Fragen an die Parteien des Landtages NW

Viel ist in der vergangenen Zeit, insbesondere in den Wahlkämpfen dieses „Superwahljahres“ von der veränderten Rolle Deutschlands im vereinten Europa die Rede gewesen; von den damit verbundenen neuen Aufgaben und den gestiegenen Anforderungen an das Gemeinwesen. Und die Justiz? Kann sie davon ausgenommen werden (bleiben)? Oder sind nicht gerade in diesem so wesentlichen Bereich des Staates ebenfalls grundlegende und weitgehende Veränderungen erforderlich, um dem neuen Erscheinungsbild gerecht werden zu können?

Ausgehend von der insofern bei Gerichten und Staatsanwaltschaften — nicht zuletzt aufgrund der doch recht uneinheitlichen Erfahrungen mit dem Rechtspflegevereinfachungs- und mit dem Rechtspflegeentlastungsgesetz — festzustellenden Unruhe und Verunsicherung, hat der Richterbund NW ein umfangreiches Fragenpaket zur Entwicklung der Rechtspolitik in den folgenden Legislaturperioden in Bund und Land geschnürt und auf den Weg zu den Landtagsparteien in Düsseldorf gebracht.

Das darauf zu verzeichnende Echo fiel nach Art und Umfang ebenso unterschiedlich aus wie die von den Parteien zu den vier vorgegebenen Themenkomplexen entwickelten Vorstellungen.

1. Gesetzgebungsvorhaben

Das letzte Reformgesetz hat nach Auffassung des DRB nicht zu der gewünschten Entlastung der Gerichte geführt — und auch nicht führen können, sondern bewirkte letztlich nur eine Verschiebung der Zuständigkeiten. Während die Amtsgerichte in Zivilsachen wesentlich höhere Eingangszahlen verzeichnen, blieben die Eingänge bei den Landgerichten nicht zuletzt aufgrund der ungünstigen wirtschaftlichen Lage unverändert hoch. Auch im Strafbereich hat eine tatsächliche Entlastung u. a. durch sinnvolle Änderungen des Verfahrensrechts bisher nicht stattgefunden.

DRB: Gibt es Überlegungen Ihrer Partei zu Gesetzesinitiativen, die eine Entlastung der Justiz zum Ziel haben? Ist z. B. beabsichtigt, die Gerichtsstruktur — Instanzenzug, Zuständigkeitsverteilung — zu ändern? Können einzelne Aufgaben der Gerichte, wie Registeraufgaben oder Ehescheidungen an Verwaltungsbehörden abgegeben werden?

SPD: Die Justiz muß reformiert werden. Deshalb treten wir für Reformmaß-

nahmen in strukturell wirksamer Größenordnung durch ein zweites Rechtspflegeentlastungsgesetz ein.

Im Zivilprozeß hat das gerade von Nordrhein-Westfalen vorangetriebene Rechtspflegeentlastungsgesetz sehr geholfen, die gestiegenen Eingangszahlen zu bewältigen. Wo stünde unsere Zivilgerichtsbarkeit heute ohne dieses Gesetz? Der Aufgabenübergang auf die Amtsgerichte war gewollt. Es hat sich erwiesen, daß die Richter an den Amtsgerichten qualifiziert genug sind, auch die z. T. schwieriger gewordenen Prozesse zu entscheiden. Dafür ist ja auch der Pensenschlüssel verbessert worden, sind über 200 Stellen für Richter an Amtsgerichte verlagert worden und sind die Beförderungsmöglichkeiten bei den Amtsgerichten verbessert worden. Die Justizverwaltung wird allerdings darauf achten müssen, daß dementsprechend auch Stellen des nichtrichterlichen Dienstes tatsächlich an die Amtsgerichte verlagert werden.

Trotzdem muß auch im Zivilprozeß weiter nach Entlastungsmöglichkeiten gesucht werden, denn wir müssen uns ja auch auf neue umfangreiche Aufgaben einstellen, vor allem die kommende Insolvenzreform.

Eine Entlastung der Justiz ist auch in Strafsachen dringend erforderlich.

Im Vordergrund der weiteren Reformüberlegungen muß die Begrenzung von Mißbräuchen und Verschleppungsversuchen stehen. Dies scheint besonders ein Problem der teilweise mehrjährigen erstinstanzlichen Verfahren vor den Strafkammern zu sein. Wie hier durch Ablehnungs-, Verlegungs- und Beweisanträgen teilweise Verfahren in die Länge gezogen werden, muß zu einer sehr kritischen Prüfung führen. Natürlich dürfen dabei bestehende Verfahrensrechte und -garantien nicht als solche eingeschränkt werden.

Prozeßrecht ist Bundesrecht. Die Frage nach den erforderlichen gesetzgeberischen Entlastungsmaßnahmen richtet sich also in erster Linie an den Bund.

Die Frage, ob die Justiz Aufgaben abgeben sollte, muß unvoreingenommen geprüft werden. Beim Handelsregister ist zunächst zu entscheiden, ob materiell der bisherige Kontrollumfang notwendig ist. Im europäischen Vergleich spricht hier manches für Vereinfachung und Beschränkung. Die so neu definierte Aufgabe muß dann mit Nachdruck ADV-unterstützt werden. Ich glaube,

daß dann viele Argumente für die Förderung der Industrie- und Handelskammern, die Führung des Handelsregisters übertragen zu bekommen, von selbst entfallen.

CDU: Die CDU-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen hat am 5. 5. 1994 den Antrag „Korrektur des Rechtspflegeentlastungsgesetzes“ (Drs. 11/7154) eingebracht. Darin regen wir einige Änderungen und Ergänzungen zum Rechtspflegeentlastungsgesetz an, die zu einer weiteren Vereinfachung der Verfahren und zu mehr Bürgernähe der Justiz führen.

Die Vorschläge im einzelnen:

- Für Berufungsverfahren gegen Urteile des Schöffengerichtes sind künftig wieder die großen Strafkammern zuständig.
- Eine Ergänzung des § 25 Ziff. 2 GVG könnte die Zuständigkeit des Strafrichters auf jene Fälle beschränken, in denen nicht der Umfang der zu erwartenden Beweisaufnahme eine Anklage zum Schöffengericht erforderlich macht.
- Die große Jugendkammer ist bei erstinstanzlichen Sachen mit zwei Berufsrichtern besetzt, bei Berufungsverfahren gegen Urteile des Jugendschöffengerichtes mit drei Berufsrichtern. Die CDU-Fraktion schlägt vor, § 33 b Abs. 2 JGG auf Entscheidungen in der Berufungsinstanz auszudehnen.
- § 21 e Abs. 1 GVG sollte um einen Satz 5 ergänzt werden: Eine Überbesetzung der Strafkammern mit vier Richtern einschließlich des Vorsitzenden ist zulässig.
- Auf dem Gebiet des Prozeßrechts ist für alle Verfahrensarten eine Verringerung des Verhandlungsaufwands anzustreben. Dazu sind insbesondere geeignet:
 - Formvereinheitlichung für anwaltliche Schriftsätze sowie langfristig eine elektronische Unterstützung des prozessualen Schriftsatzwechsels,
 - Ausdehnung des Mahnverfahrens auf weitere Streitgegenstände, auch in der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
 - Ausbau des Strafbefehlverfahrens,
 - Eindämmung der Ausuferungen des Beweisantragsrechts sowie der Mißbräuche des Ablehnungsrechts in der strafprozessualen Hauptverhandlung,
 - Abschaffung der Mitwirkung von ehrenamtlichen Richtern bei den Oberverwaltungsgerichten sowie die Einführung des Anwaltszwangs bei Oberverwaltungsgerichten.Bei allen gerichtlichen Verfahrensmöglichkeiten ist konsequent zu prüfen, ob das von der Justiz der Bun-

desrepublik Deutschland zur Verfügung gestellte Instrumentarium gemessen am Rechtsstaatsgebot des Art. 20 GG im bestehenden Ausmaß tatsächlich erforderlich ist. Hierbei sind die in den europäischen Nachbarstaaten mit einem vergleichbaren kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungsstand bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten in die Überlegungen mit einzubeziehen. Innerhalb der bestehenden Gerichtsstruktur liegt Entlastungspotential in einer Rationalisierung der Arbeitsabläufe und einer besseren sächlichen Ausstattung der Gerichte, insbesondere im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung.

Die Gerichte sind zu entlasten, insbesondere im strafrechtlichen Bereich durch Überprüfung des Straf- und Strafprozeßrechts sowie des Bußgeldverfahrens, durch Vereinfachung des Gerichtskostenrechts und Einführung einer Zulassungsbeschwerde in Kosten-sachen sowie durch verstärkte Einführung gesetzlicher Zuweisungen an den Einzelrichter in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit.

FDP: 1. Es gibt kurz nach den beiden letzten Rechtsänderungen keine konkreten Initiativen auf Bundesebene, aber Aufgeschlossenheit für alle Überlegungen, Verfahren zu beschleunigen und Mißbrauch zu verhindern. Im Vordergrund stehen aber von den Ländern zu leistende organisatorische Verbesserungen.

2. Über eine Straffung auf drei Instanzen wird vorurteilsfrei nachgedacht; ein Allheilmittel wäre dies allerdings auch nicht.

3. (Stichwort: Abgabe von Registeraufgaben) Grundsätzlich positiv.

4. Ja, aber es gibt noch keine Festlegungen.

Bündnis 90/Die Grünen: Die Möglichkeiten, die Justiz zu entlasten, sind zahlreich:

Abgesehen von einer dringend notwendigen verbesserten technischen und räumlichen Ausstattung der Gerichte, die zumindest annähernd die Standards der sog. freien Wirtschaft erreichen sollte und einer besseren Besoldung der unteren Besoldungsgruppen — beides würde die Motivation der Beamten und Angestellten im „Apparat“ entscheidend erhöhen — muß das Strafrecht dahingehend reformiert werden, daß bestimmte, weniger schwerwiegende Delikte entkriminalisiert bzw. dem Ordnungswidrigkeitenrecht zugewiesen werden.

Die Möglichkeiten außergerichtlicher Konfliktregelung wie z. B. im Jugendgerichtsgesetz vorgesehen, ließen sich mehr als bisher auch im Erwachsenen-

strafrecht praktizieren. Die zunehmende Beanspruchung der Strafverfolgungsorgane mit der Ahndung von Drogenvergehen sollte durch eine Liberalisierung des Betäubungsmittelrechts gestoppt werden.

II. Ausstattung der Gerichte

Die sächliche und personelle Ausstattung vieler Gerichte ist unzureichend. Neben dem Fehlen moderner bzw. mittlerweile andernorts sogar üblicher Kommunikationsmittel (Telefonanla-

gen, PC für Richter und Geschäftsstellen) sowie dem teilweise unzumutbaren Zustand von Dienstzimmern und Sitzungssälen, führt nicht zuletzt die dünne Personaldecke im Kanzlei- und Geschäftsstellenbereich zu einer weiteren Herabsetzung des Bildes der Justiz in der Bevölkerung.

DRB: Welche Maßnahmen beabsichtigen Sie zu ergreifen, um die Justiz auf einen akzeptablen Stand der Technik zu bringen und mit welchen Maßnahmen soll eine höhere Motivation der Mitarbeiter erreicht werden? Welcher Zeitraum ist dafür vorgesehen?

SPD: Die Mittel z. B. für die ADV-technische Ausstattung der Justiz sind nach und nach von 1,4 Mio. DM im Jahre 1984 auf 33,5 Mio. DM im Jahre 1994 erhöht worden.

Wann mit diesen Mitteln ein „akzeptabler“ Stand der Technik erreicht sein wird, ist angesichts der sehr schnellen Entwicklung der ADV-Technik schwer zu sagen. Soweit dies uns nach Verlautbarungen aus dem Justizministerium bekannt ist, ist das Gerichtskostenwesen schon jetzt vollständig automatisiert, der Geschäftsstellenbereich der Staatsanwaltschaften zu etwa dreiviertel. Der Schreibdienst der gesamten Justiz soll bis 1998 zu 100% auf PC umgestellt werden. Wir gehen davon aus, daß insgesamt in den nächsten Jahren eine flächendeckende Versorgung mit moderner ADV-Technik erreicht wird.

Zu Ihrer Frage nach Maßnahmen für Motivation der Mitarbeiter dürfen wir die Gegenfrage aufwerfen, ob Sie das als eine Aufgabe der politischen Parteien ansehen?

In dem Kienbaum-Gutachten werden organisatorische Mängel aufgezeigt, die nicht die Parteien beheben müssen, sondern die Justiz selbst. Insoweit hat NRW mit der Erprobung von Service-Einheiten erste Schritte getan.

CDU: Die CDU setzt sich dafür ein, schnellstmöglich die Ausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu verbessern. Beispielsweise befürworten wir die Übertragung der für die Umsetzung des Asylkompromisses notwendigen Maßnahmen (ADV, on line Verbindungen) auf andere Zweige der Gerichtsbarkeit.

Ziel der Einführung von EDV sollte eine möglichst weitgehende Integration der Geschäftsabläufe sein.

— Die verfügbaren Systeme müssen so ausgebaut werden, daß ein Maximum an Prozeßintegration erreicht wird und Bearbeitungen möglichst abschließend nur an einem Arbeitsplatz erfolgen.

— Soweit der Richterarbeitsplatz mit Datenverarbeitung ausgestattet ist, ist eine volle Integration in das Gesamtsystem zu sichern.

— Insbesondere im gesamten Registerbereich (Grundbuch, Handelsregister, Nachlaßgericht usw.) und im Bereich Konkurs/Zwangsversteigerung ist eine umfassende Datenverarbeitungs-nutzung möglich.

Die Motivation unterhalb der Richterebene, insbesondere aber im mittleren Dienst, muß stark verbessert werden.

— Jenseits einer allgemeinen Ausbildung sollte verstärkt eine Ausbildung für spezielle Funktionen Platz greifen.

— Im Bereich der Kanzleien und des mittleren Dienstes sollten bestehende Personaldefizite ausgeglichen werden dadurch, daß durch konsequenten Technikeinsatz einfache Aufgaben mehr und mehr entfallen, Mitarbeiter in die verbleibenden Aufgaben umgesetzt werden.

FDP: Tatsächlich erinnert die Justiz in weiten Bereichen an ein baufälliges Technikmuseum. Die Aufholbemühungen des Justizministers sind völlig unzureichend. Die FDP fordert einen deutlich höheren prozentualen Anteil des Justizhaushalts am Gesamthaushalt, weil Technik und Räume nicht mit Presseerklärungen, sondern nur mit mehr Geld zu verbessern sind. Da die ersten 20 Jahre der modernen technischen Entwicklung weitgehend verschlafen wurden und der bauliche Zustand durch jahrzehntelange Vernachlässigung entstanden ist, bedürfte es realistischerweise schon einer besonderen Kraftanstrengung, um in fünf Jahren die größten Mißstände zu beseitigen; weitere fünf Jahre, um auf einen dann zeitgemäßen Standard zu gelangen.

(Stichwort: Motivationsverbesserung) Durch bessere Arbeitsbedingungen und Leistungsanreize.

Bündnis 90/Die Grünen: Wir befürworten eine personell und sachlich leistungsfähige Justiz, die unter Achtung und Wahrung rechtsstaatlicher Garantien in der Lage ist, dem Bürger in angemessenen Zeiträumen Rechtsschutz zu gewähren bzw. Entscheidungen auf den Gebieten des Straf- und Verwaltungsrechts zügig zu erlassen.

Aktivitäten des Gesetzgebers, die eine Entlastung der Rechtssprechung etwa auf Kosten eines Angeklagten im Strafverfahren vorsehen, oder Rechtswege verkürzen, lehnen wir ab.

Auch aus diesen Gründen waren wir gegen das Rechtspflegeentlastungsgesetz, das jetzt offensichtlich bereits wieder nachgebessert werden soll.

Noch immer verlaufen justizielle Entscheidungsfindung und -durchsetzung nach Regeln und Ritualen, die für den rechtssuchenden Laien schwer verständlich sind. In Gerichtssälen bestimmen erhöhte Richtertische, schwarze Roben

und — nicht selten — große Kreuze das Bild. All dies hat das Vertrauen in die Gerechtigkeit der Justiz, die der Bürger nach wie vor erhofft, nicht gestärkt. Wir gehen von einer Unabhängigkeit der deutschen Justiz aus, die sich aber — ebenso wie der Gesetzgeber — einer verständlichen Sprache bedienen und Zusammenhänge durchschaubarer machen müßte.

III. Besoldung

In den letzten Jahren ist der öffentliche Dienst von der allgemeinen Einkommensentwicklung abgekoppelt worden. Unter dem Stichwort „Nullrunde“ hat man Einkommensverluste hinnehmen müssen, da ein Inflationsausgleich nicht stattfand. Verschärft wird diese Situation durch Änderungen der Rahmenvorschriften — z. B. Beihilfe —, die zu Mehrkosten führen.

Für die unteren und mittleren Lohngruppen wird der öffentliche Dienst zunehmend unattraktiv, im höheren und richterlichen Dienst sind Beförderungsmöglichkeiten handverlesen, so daß Möglichkeiten der Einkommensverbesserung, wie sie die Privatwirtschaft eröffnet, nur unzureichend gegeben sind. Nachwuchsprobleme kündigen sich an.

DRB: Wie soll die zukünftige Besoldungspolitik und -entwicklung aussehen?

Gibt es Überlegungen zur Einführung von Leistungsanreizen im Besoldungssystem?

SPD: Der öffentliche Dienst muß effektiver gestaltet werden. Dabei ist auch an die Gewährung von Leistungsanreizen zu denken. Konkrete Umsetzungsmodelle, insbesondere für Richter und Staatsanwälte, sind uns allerdings bisher nicht bekannt. Für andere Bereiche erörterte Modelle, wie etwa die Vergabe von Führungspositionen auf Zeit, dürften im richterlichen Bereich mit Rücksicht auf die richterliche Unabhängigkeit Probleme aufwerfen.

Angesichts der Haushaltsenge sehe ich kaum Raum für weitreichende Schritte in der Besoldungspolitik, die im übrigen in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers fällt.

CDU: Die CDU setzt sich dafür ein, daß das öffentliche Dienstrecht mit seinen Besoldungs- und Beförderungstrukturen flexibler und leistungsorientierter gestaltet wird. Die Möglichkeiten der Versetzung und die Vergabe neuer Aufgaben, die das bestehende Dienstrecht bietet, müssen optimal ausgeschöpft werden. Auch in der öffentlichen Verwaltung sollte eine stärker am Erfolg orientierte Entlohnung der Mitarbeiter möglich sein.

Zu überlegen ist auch eine Reform des öffentlichen Dienstrechts, die die komplizierten „Besoldungsstufen“ und das „Dienstalter-System“ durch eine Grundentlohnung mit leistungsorientierten Funktionsteilen und Beseitigung des Stellenplan-Kegels durch eine leistungsfähige schlanke Organisation ersetzt.

FDP: Die FDP tritt für mehr Flexibilität und Leistungsbezogenheit im gesam-

Beamtendarlehen

Festzins ab 6,95% (Ges.Laufzeit)

Für alle Beamten a.L. über Lebensversicherung von 10.000,- DM bis 150.000,- DM Auszahlung ab 100%.

effekt. Jahreszins ab 7,62%

Laufzeit: 12-20 Jahre.

Beispiel: 30-jähriger Beamter a.L.*

* Laufzeit 20 Jahre
50.000,- monatlich DM 478,33
150.000,- monatlich DM 1.431,00

• Verwendung der Überschuß- und Gewinnanteile auch zur Laufzeitverkürzung möglich.

Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos DM 8.000,- mtl. DM 126,95. Laufzeit: 84 Mon. Effektiver Jahreszins: 8,92%.

• Sonderkonditionen auch an Arbeiter u. Angestellte des ö. D.

• günstige Hypotheken-Darlehen
Persönliches Angebot oder telef. Sofortberatung

Nebenberufliche Tätigkeit? Rufen Sie uns an!
Schirmer & Partner
OHG Darlehensvermittlung
26121 Oldenburg - Würzburger Str. 8
Telefon 04 41/98 07 20
Fax 04 41/98 07 219

Billiges GELD FÜR BEAMTE auf Lebenszeit

Auch für Beamte, deren Ernennung auf Lebenszeit bevorsteht, und DO-Angestellte auf Lebenszeit.

Anschaffungsdarlehen

Zinssatz 0,45% p.M.

2% Bearbeitungsgebühr

Beispiel:

Kreditbetrag DM 30.000,-

Laufzeit 72 Monate

monatliche Rate DM 560,-

effektiver Jahreszins nur 10,81%



Seit 30 Jahren im Dienste der Deutschen Beamenschaft tätig.

MASEL BANK

Olivaer Platz 1 · Berlin 15
Postanschrift: 10670 Berlin
Telefon (0 30) 8 83 70 28

Langfristige Darlehen

in Verbindung mit einer Tilgungsversicherung der Stuttgarter Lebensversicherung

Beispiel:

Kreditbetrag DM 40.000,- Laufzeit 15 Jahre

monatliche Rate DM 444,15 incl. DM 210,80

Versicherungsbeitrag (Eintrittsalter 35 Jahre)

effektiver Jahreszins 7,55%

- SPEZIALBANK -

Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

Auch für UNKÜNBARE ANGESTELLTE im öffentlichen Dienst - ab Vergütungsgruppe BAT V - bieten wir zinsgünstige Darlehensprogramme an.

ten Bereich der öffentlichen Dienstleistungen ein. Dazu gehören auch Leistungsanreize.

Bündnis 90/Die Grünen: (...) bessere Besoldung der unteren Besoldungsgruppen (...).

IV. Mitwirkungsrechte (Personalvertretung)

Während im richterlichen Dienst durch den Richtererrat an jeder Behörde eine Interessenvertretung bis zur Basis besteht, fehlt es für die Staatsanwälte an

Neuer Präsident des Verfassungsgerichtshofs

Zum neuen obersten Richter in NRW ist RBVerwG Dr. Michael Bertrams (Jhg. 1947) berufen worden. Der aus dem Oberbergischen Kreis stammende frühere Richter am VG Köln wurde als Präsident des Verfassungsgerichtshofes und des OVG Münster Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Prof. Dr. Max Dietlein.

Qual der Wahl oder Wahl der Qualen?

Den Chronisten sei eine kurze Anmerkung zu den Parteienaussagen gestattet.

Intention des Fragenkataloges war es, von den Parteien, die im Landtag unseres Bundeslandes vertreten sind, einen Ausblick auf die zukünftig von ihnen geplanten Maßnahmen in der Justizpolitik zu erhalten und damit unseren Lesern eine Entscheidungshilfe zu bieten. Seitens der großen Volksparteien SPD und CDU kamen auch mehrseitige Antworten, die mehr oder weniger konkret auf die gestellten Fragen eingingen. Dies hatten wir erwartet und mit diesem Rücklauf waren wir auch zufrieden. Verwundert und auch enttäuscht waren wir über die Reaktionen der kleineren Parteien F.D.P. und Bündnis 90/Die Grünen. Von dort gingen eineinhalb- bzw. einseitige Stellungnahmen ein, die eine ernsthafte Auseinandersetzung mit dem Fragenkatalog leider nicht erkennen ließen. Auch dies kann man bewerten und bei der eigenen Entscheidung berücksichtigen.

AUS DEN BEZIRKSGRUPPEN

Aufgrund von Vorstandswahlen ergaben sich Veränderungen in den Vorständen der Bezirksgruppen in Krefeld und Düsseldorf.

In Krefeld ersetzt RinAG Lioba Volkmann (AG Krefeld) den bisherigen Vorsitzenden Johann Schwarz (LG).

einer entsprechenden Einrichtung unterhalb der Mittelbehörden. Ebenso fehlt eine dem Richtergesetz vergleichbare Regelung für die Staatsanwälte. Da aber staatsanwaltliche und richterliche Tätigkeit gleichwertig ist, ist die Ungleichbehandlung durch Vernachlässigung der Staatsanwälte nicht nachvollziehbar.

DRB: Gibt es Überlegungen zur Schaffung von Basisvertretungen für Staatsanwälte?

SPD: Der Gesetzgeber hat angesichts der im Vergleich mit anderen Berufsgruppen geringen Zahl der Staatsanwälte eine gesetzlich geregelte Personalvertretung auf örtlicher Ebene nicht für erforderlich gehalten. Uns ist nicht bekannt, daß sich hieraus praktische Probleme ergeben haben.

CDU: Diese Überlegungen sind noch nicht abgeschlossen.

FDP: Es gibt keine konkreten Überlegungen. Wir schlagen vor, daß die zuständigen Standesvertreter den rechtspolitischen Sprecher der FDP im Landtag daraufhin ansprechen.

Bündnis 90/Die Grünen: „Fehlannonce.“

Zum Selbstverständnis der Parteien sollte es gehören, daß man Konzepte und Ideen zur Lösung von Problemen entwickelt. Einsilbige Antworten lassen solche Konzepte nicht erkennen, insbesondere nicht bei Parteien, die sich gerade im Justizbereich als besonders prädestiniert gerieren wollen.

Die Wahlentscheidung ist durch die Antworten der Parteien sicherlich nicht einfacher geworden. Ob sie eine Qual wird, muß jeder selbst entscheiden. Wir sollten den Urnengang aber auch in dem Bewußtsein antreten, daß wir über unsere eigenen Interessen mitentscheiden.

Nur eine leistungsfähig bestückte und gut ausgestattete Justiz kann unseren Interessen gerecht werden und das Erscheinungsbild der Dritten Staatsgewalt in der Öffentlichkeit verbessern.

In Düsseldorf wurde als StA-Vertreter Jochen Hartmann gewählt für den z. Zt. im Osten eingesetzten OStA Norman Schmitt; Brigitte Nordmann (VRinLG) ersetzt RinOLG Roswitha Müller-Piepenkötter; RAG Klaus Burckhardt (Neuss) schied aus.

Gedanken zur Insolvenzrechtsreform

Nach Auffassung des Deutschen Richterbundes ist eine Neuregelung des Insolvenzrechts dringend erwünscht. Der vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Insolvenzrechts beseitigt zahlreiche Mängel des geltenden Rechts, vor allem die Zweispurigkeit des Verfahrens als Konkurs oder Vergleich. Gleichzeitig soll die innerdeutsche Rechtseinheit verwirklicht werden, indem die Gesamtvollstreckungsordnung wegfällt, die bisher in den neuen Bundesländern und Ost-Berlin als Übergangsrecht fortgilt. Der zur Beratung im Deutschen Bundestag anstehende Entwurf einer Insolvenzordnung stellt im großen und ganzen ein systematisch gelungenes, übersichtliches Gesetzesvorhaben dar und verdient als in sich geschlossenes und feinsinnig gegliedertes Gesetzeswerk den uneingeschränkten Respekt der Juristen vor der gesetzgeberischen Leistung. In vielen Bereichen lehnt sich der Entwurf an bewährte Regelungen des geltenden Rechts an, beseitigt aber auch zahlreiche Mängel. Es stellt sich aber die Frage, ob ein solch ausgefeiltes und perfektes Gesetz in der Praxis überhaupt funktionieren kann, oder ob nicht durch die weitgehende Verrechtlichung wirtschaftlicher Sachverhalte und Überjustialisierung der Verfahren die gesetzliche Insolvenzbewältigung selbst gefährdet wird. Es muß ernstlich bezweifelt werden, daß diese juristisch ausgefeilte und rechtsmittelbefrachtete Gesetzeswerk von der deutschen Wirtschaft überhaupt angenommen wird.

Die schnell wachsende Überschuldung von Verbrauchern in West- und jetzt auch in Ostdeutschland zeigt, daß rechtspolitische Maßnahmen zum Schutz überschuldeter Privatpersonen dringlich und sachlich geboten sind. Die Diskussion hat sich in den letzten Jahren vor allem auf das Instrument der Restschuldbefreiung konzentriert, die einen Ausweg aus dem modernen Schuldturm bieten soll. Es kann festgehalten werden, daß das geltende Konkursrecht mit der Ausweitung des Kredits für Konsumzwecke und den neuen Techniken der Kreditsicherung nicht Schritt gehalten hat und somit die Einführung einer ausgewogenen Restschuldbefreiung oder eines geeigneten Schuldenbereinigungsverfahrens erforderlich ist. Das Institut der Restschuldbefreiung ist für die alten Bundesländer neu, da § 164 Abs. 1 KO ein unbegrenztes Nachforderungsrecht vorsieht. Für

die neuen Bundesländer ist die Restschuldbefreiung bereits durch § 18 Abs. 2 Satz 3 GesO, nämlich der Beschränkung des Nachforderungsrechts, ansatzweise, aber weniger kompliziert als nach den bisherigen §§ 235 ff. E-InsO verwirklicht. Diese Regelung erscheint ausbaufähig zu sein. Wenn auch der neu in den Entwurf einer Insolvenzordnung beigefügte Teil „Verbraucherinsolvenzverfahren und sonstige Kleinverfahren“ (§§ 252 ff. E-InsO) eine Verbesserung darstellt, muß jedoch dringend davor gewarnt werden, dieses mit seinem Schuldenbereinigungsplan zu schwerfällige und mit der gerichtlichen Zustimmungsersetzung für die Praxis immer noch zu komplizierte Verfahren in die Tat umzusetzen.

Die personellen Voraussetzungen für die Bewältigung dieses Schuldenbereinigungsverfahrens sind bei den Gerichten nicht vorhanden und werden von den Ländern auch nicht zur Verfügung gestellt werden. Die Justizminister und senatoren haben klar erklärt, daß es in den nächsten Jahren keinerlei Stellenzuwachs im Justizbereich geben wird. Es gibt keine, zumindest aber keine nennenswerten freiwerdenden Richter- und Rechtspflegerkapazitäten, die verlagert werden könnten. Die pro Verbraucherinsolvenzverfahren durchschnittlich zu ersparenden fünf Einzelzwangsvollstreckungen führen nach den Berechnungen und Schätzungen des bayerischen Staatsministers der Justiz allein in dessen Geschäftsbereich zwar zu einer Einsparungen von etwa 22 Rechtspflegern, 35 Gerichtsvollzieherstellen und 55 Kanzleidiinstellen, jedoch steht dem eine Mehrbelastung von 40 Richterstellen, 230 Rechtspflegern und 330 Kanzleistellen gegenüber. In NRW steht nach den Berechnungen und Schätzungen des Landesjustizministeriums den einzusparenden 39 Rechtspflegern, 60 Gerichtsvollzieherstellen und 90 Stellen des B- und K-Dienstes ein Mehrbedarf von 193 Richter-, 250 Rechtspflegern und 531 Kräften des B- und K-Dienstes gegenüber. Allein für die Bewältigung der Verbraucherinsolvenz ist ein finanzieller Mehrbedarf des Justizhaushaltes in Höhe von 67 Mio. DM notwendig.

Des weiteren ist die Finanzierung der Schuldnerberatungsstellen nicht gesichert. Das neue Schuldenbereinigungsverfahren ist so aufwendig gestaltet, daß auch eine Vervielfachung der Ausgaben für Schuldnerberatungsstellen erfolgen muß, es sei denn, man kalkuliert von vornherein ein, daß wenigstens die Hälfte der betroffenen Bürger die ihnen zustehenden Rechte nicht wahrnehmen. Davor muß dringend gewarnt werden. Die Erfahrungen mit dem Betreuungsrecht, in dem eine überzeugende mate-

riell-rechtliche Konzeption in der Praxis durch unzureichende Regelungen zur Finanzierung und Organisation unter die Räder kommt, würde sich im Insolvenzrecht in noch größerem Umfang und mit wesentlich einschneidenderen Konsequenzen wiederholen. Es kann daher nicht verwundern, daß gerade die neuen Bundesländer, für die bereits die Umstellung auf das bundesdeutsche Gerichtssystem nur mit äußersten Schwierigkeiten zu bewältigen ist und für die schon die Regelungen des Entwurfs einer Insolvenzordnung eine mittlere und des Schuldenbereinigungsverfahrens eine große „Katastrophe“ wä-

Kurzporträt:

askSam für WINDOWS

Das Datenbankprogramm askSam ist es wert, gerade im Hinblick auf den Einsatz von Richtern und Staatsanwälten näher betrachtet zu werden.

askSam für Windows verfügt, einschließlich Hypertextfunktionen, über alle Leistungsmerkmale, die man heute erwarten kann, wobei sicherlich im Detail noch Verbesserungen möglich sind.

Als Volltext-Datenbank verarbeitet askSam Daten, ähnlich wie in einer Textverarbeitung, unstrukturiert, d.h. so, wie sie regelmäßig bei Entscheidungssammlungen, Akteninhaltsdokumentationen oder Notizzetteln anfallen. Natürlich beherrscht askSam auch die bei Datenbankprogrammen übliche strukturierte Speicherung in Datensätzen und Feldern.

Der Möglichkeit, nach Belieben Daten einzugeben, steht eine flexible Handhabung der Recherche gegenüber, wobei gerade die Suchgeschwindigkeit beeindruckt. Anhand von verknüpften Suchbegriffen kann aus der bei Juristen üblichen Vielzahl angesammelter Daten die jeweils gewünschte Information herausgefiltert werden. Eine Besonderheit ist dabei, daß askSam den jeweiligen Kontext, in denen die gefundenen Begriffe vorkommen, in einem Dokument zusammenfaßt, womit man sogleich ei-

nen Überblick über die einschlägigen Datensätze gewinnt. Die Handhabung von askSam läßt sich bei Grundkenntnissen über Windows-Textverarbeitungen an einem Nachmittag erlernen. Bei der hohen Leistungsfähigkeit und Flexibilität ist die Anschaffung von askSam sicherlich eine Überlegung wert. Übrigens gibt die Fa. North American Software in München für 10,- DM eine Testversion mit Handbuch heraus, bei der gegenüber der Vollversion nur 30 Datensätze gespeichert werden können.

BUCHBESPRECHUNG

Außergerichtliche Streitschlichtung

Zu diesem Thema sind zwei Neuerscheinungen von Interesse: „Recht ohne Richter“ von Prof. Friedrich Lappe und „Rechtsberatung und Schlichtung“ von Gängel u. a.

Beide Taschenbücher sind erschienen im dtv-Verlag, Beck-Rechtsberater. Das Buch „Rechtsberatung und Schlichtung“ gibt die praktischen Hinweise auf Stellen, die außergerichtlichen Rat in Rechtsangelegenheiten gewähren, und liefert deren Adressen — ein rundum praktisches Nachschlagewerk für den ratsuchenden Bürger.

Justitia — quo vadis?

Eine Erwiderung zu „Justiz auf dem Weg ins 3. Jahrtausend?“ (RiStA 3/1994)

Strukturveränderungen in der Justiz sind seit längerer Zeit notwendig. Sie können nur gelingen, wenn die zeitgerechten Aufgabenstellungen von der Justiz selbst akzeptiert werden und wenn die staatlichen Entscheidungsträger für ihre Bewältigung etwas zu tun bereit sind. Rechtsgewährung wird schon lan-

ge nicht mehr gefordert als hoheitlicher Gnadenakt oder als Produkt überstaatlicher Gerechtigkeitsideen, sondern als handfestes Regulativ aktueller Interessenstreitigkeiten und als Ausgleichsinstrument für soziale Spannungsverhältnisse. Eine so definierte Justiz hat die notwendigen Charakter. Wir haben es folg-

lich mit klassischer staatlicher Dienstleistung zu tun. Wenn alle Angehörigen der Justiz diese Dienstleistungsrolle annehmen, ist schon viel gewonnen. Moderne Dienstleistung setzt nun aber einiges voraus, so insbesondere die jederzeitige Verfügbarkeit der Entscheidungsträger, eine schnelle und praxisbezogene Abwicklung der Nachfrage und laufender Einsatz moderner Kommunikationsmittel. Hieraus folgt, daß der noch weitgehend tabuisierte Begriff des unabhängigen Richters neu gesehen werden muß, daß bei der Neustrukturierung der Justiz nahezu alle eingefahrenen organisatorischen Bahnen verlassen werden müssen und daß Ausstattungsmittel in weit größerem Umfang als bisher bereitgestellt werden müssen.

Die Anwaltschaft ist von den Ergebnissen der Organisationsuntersuchungen bei den Gerichten nicht überrascht. Immerhin stehen die Rechtsanwälte nicht als bloße Zuschauer vor den Arbeitsabläufen der Justiz, sondern sind hierin unmittelbar eingebunden und können die Verhältnisse beurteilen. Heute liegen zwischen modern ausgestatteten und geführten Großstadtkanzleien und der Arbeitspraxis der umliegenden Amts- und Landgerichte zum Teil Welten, Gründe übrigens, die die Zusammenarbeit zwischen diesen Organen der Justiz durchaus erschweren. Sorgenvoll und ängstlich erwarten einerseits die Gerichte Aktivitäten der technisch optimal ausgestatteten Anwaltsbüros, denen sie alles andere als „waffengleich“ gegenüberstehen. Immer größer werden andererseits die Vertrauensverluste der Anwaltschaft gegenüber einer langsamen und mit nur mitt-

lerem Richtigkeitswert tätigen Justiz. Und der Bürger, der daheim schon lange seinen privaten PC betreibt und an seinem modernen Arbeitsplatz den Umgang mit modernen Organisationsformen und Arbeitsmitteln kennt, empfindet die Justiz zunehmend als Dinosaurier unseres Gemeinwesens.

Ob die von der Justiz zu fordernde technische und organisatorische Aufholleistung erbracht werden kann, muß derzeit bezweifelt werden. Skepsis ist vor allen Dingen deshalb angesagt, weil der Gesetzgeber bislang nur an Symptomen kuriert. Es ist ein Unding, auf die in den letzten Jahren stark gestiegenen Dienstleistungsanfragen im wesentlichen nur mit Abbau traditioneller Verfahrensrechte des Bürgers zu reagieren, also rechtsstaatliche Maximen zu stützen. Kein Lieferant reagiert auf steigende Kundennachfrage mit der Verschlechterung seiner Produkte! Die Problematik kann eben nicht damit gelöst werden, daß auf die Verknappung von Recht gesetzt wird.

Es ist aus anwaltlicher Sicht sehr stark zu begrüßen, daß eine modern denkende Richterschaft um ihre Ausstattungen zu kämpfen beginnt. Es ist nämlich ein Irrtum anzunehmen, staatliche Justiz sei konkurrenzlos. Schon heute erwirtschaften die Anwälte in Deutschland mehr als zwei Drittel ihres gesamten Honorars aus außergerichtlicher Tätigkeit, und den privaten Schieds- und Schlichtungsstellen kommt zunehmende Bedeutung zu. Zu einer Rollenverstärkung der Justiz führen diese Entwicklungen sicher nicht.

RA Dr. Klaus Böhm, Düsseldorf
Vorsitzender des DAV Landesverband NW

Die „Service-Einheit-Zivilrecht“ beim AG Gladbeck – ein Modellversuch

Nach dem Bericht über den Erfolg von „Service-Einheiten“ im RiStA-Heft 3/93 sollen ergänzend auch die persönlichen Eindrücke eines an der Projektleitung Beteiligten dargestellt werden.

Die „Service-Einheit-Zivilrecht“ am AG Gladbeck wurde auf der Grundlage der Ergebnisse des „Kienbaum-Gutachters“ zu Beginn des Jahres 1993 in zwei Zivilabteilungen als Modellversuch installiert. Das Projekt wurde zunächst ohne EDV-Unterstützung aufgenommen und Geschäftsstelle, Kanzlei und Richterarbeitsplatz in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander eingerichtet. Durch die damit einhergehende Verkürzung der Aktenwege konnten die zeitaufwendigen Zutragendienste und die Führung einer Aktenbewegungskontrolle entfallen. Es ist gelungen, die Bear-

beitungsdauer einzelner Geschäftsabläufe wie die Ausfertigung prozeßleitender Verfügungen, Ladungen und Zustellungen etc., innerhalb der Abteilung gegenüber dem herkömmlichen Zeitbedarf z. T. um mehrere Tage zu verkürzen.

Die räumliche Zusammenführung der Arbeitsplätze bedingt eine engere Zusammenarbeit und nachhaltige Verbesserung der Kommunikation zwischen Richtern, Geschäftsstelle und Kanzlei. Dies hat nach den bisherigen Erfahrungen die im Geschäftsgang erforderlichen Tätigkeiten transparenter und nachvollziehbarer werden lassen, was zu einer höheren Identifikation mit dem „Gesamtprodukt“ führt. Die Mitarbeiter sind hochmotiviert und verstehen sich bei einem hervorzuhebenden posi-

tiven Arbeitsklima laufbahnübergreifend als Team.

Seit Anfang 1994 ist, mit Zustimmung von Richter- und Personalrat, auch die EDV-Unterstützung realisiert. An jedem Arbeitsplatz werden auf der Basis von PC-Standard-Softwareprodukten (Windows 6.0 und ACCESS 1.1) beim OLG Hamm entwickelte Programm-Module eingesetzt. Richterarbeitsplatz, Geschäftsstelle und Kanzlei sind in einem PC-Netzwerk miteinander verbunden. Die jeweils aktuellen Verfahrensdaten wie Parteien, Parteivertreter, Zeugen und Termine etc. können bei Bedarf von jedem PC-Arbeitsplatz der „Service-Einheit“ abgerufen werden.

Die Mitarbeiter wirken mit Engagement an der praxisgerechten Fortentwicklung der EDV-Lösung mit, die eine große Akzeptanz erfährt. Bemerkenswert ist, daß die Bediensteten vorher noch nicht über nennenswerte EDV-Erfahrungen verfügten und erst recht keine ausgesprochenen „Computerfreaks“ sind. Diesen Eindruck gewannen auch Vertreter der Richterbund-Bezirksgruppe Essen, die die „Service-Einheit“ im April 1994 besuchten. Vielmehr ist bei allen Beteiligten ein gesteigertes Aus- und Fortbildungsinteresse festzustellen.

Ungeachtet der ca. 880 Neueingänge pro Abteilung im Jahre 1993 sind die Erledigungszeiten überdurchschnittlich kurz. So wurden 71,7% aller anhängigen Rechtsstreitigkeiten innerhalb von drei Monaten, 92,7% innerhalb von sechs Monaten erledigt, während im OLG-Durchschnitt nur 55,1% bzw. 82% aller Verfahren innerhalb dieser Zeiträume abgeschlossen werden konnten. Mit dem Argument, die hohe Zahl der Erledigungen beruhe auf einer im Vergleich zu anderen Gerichtsorten hohen Zahl von Versäumnisurteilen, wie in dem Bericht über „Service-Einheiten“ in RiStA 3/94 (S. 6) angenommen, läßt sich dieses Ergebnis nicht erklären. Die Erledigungsdauer bei Verfahren mit streitigem Urteil betrug beim AG Gladbeck im Durchschnitt nur 3,5 Monate. Auch dieser Wert, in den Versäumnisurteile, die eine eigene Kategorie bilden, nicht einbezogen werden, liegt im OLG-Bezirk Hamm an der Spitze. Die Gründe für die geringe Verfahrensdauer werden meines Erachtens überwiegend in den extrem kurzen Wegen, der hohen Motivation der Mitarbeiter und wohl auch im Wegfall von Mehrfacharbeiten durch EDV-Einsatz zu suchen sein. Die Leistungsfähigkeit des Modells, das sich besonders für kleine und mittlere Gerichte eignet, soll mit verbesserter Software weiter erprobt werden.

Richter Karl-Heinz Volesky
Richterlicher Mitarbeiter im
ADV-Dezernat des OLG Hamm

Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft dringend notwendig

Angesichts der nicht nur quantitativ zunehmenden, sondern auch qualitativ sich stark verändernden Kriminalität insbesondere auch im Bereich der überregionalen, gewerbsmäßigen und organisierten Kriminalität ist es nach Auffassung des Deutschen Richterbundes dringend notwendig, durch Verbesserung der Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei die Effizienz der Strafverfolgung zu stärken.

Deshalb stellt der Deutsche Richterbund folgende Forderungen auf*):

1. Die personelle und technische Ausstattung von Staatsanwaltschaften, Polizei und Gerichten muß mit der enormen Zunahme und der erschreckenden Veränderung der Kriminalität Schritt halten.
2. Die EDV-Unterstützung der Ermittlungstätigkeit muß optimiert werden. Soweit die aktenmäßig vorhandenen Informationen auch in elektronischer Form vorliegen oder ausgewertet werden, sind diese Daten ohne technischen Aufwand zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei wechselseitig austauschbar und zugänglich zu machen. Es ist unerträglich, daß die Staatsanwaltschaft keinen Zugriff auf eigene, von der Polizei verwaltete Daten hat.
3. Der Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei muß auf allen Ebenen verbessert werden und insbesondere folgende Bereiche erfassen: Entwicklung und Lage der Kriminalität, Ermittlungsmethoden und Erfahrungen, Aufbereitung von Ermittlungsergebnissen für den Strafprozeß, Darstellung und Erläuterung prozessualer Schwierigkeiten.

*) Presseerklärung vom 15. 4. 1994

JUSTIZ-VERSICHERUNGSKASSE Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit — Gegründet im Jahre 1904 in Berlin —



Als SELBSTHILFEEINRICHTUNG der Angehörigen des JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES bieten wir Ihnen für Sie und Ihren Ehegatten zu anerkannt **günstigen** Tarifen und Bedingungen Versicherungen an bis zur

Höchstsumme von 15000,- DM

- a) zur Bildung eines Kapitals, z. B. für die Aussteuer oder Ausstattung der Kinder,
- b) auf den Todes- und Erlebensfall,
- c) als Sterbegeldversicherung zum Schutz der Hinterbliebenen mit Beitragsbefreiung schon mit 60 Jahren.

Sofortiger Versicherungsschutz — also keine Wartezeit —, **keine** Aufnahmegebühr, grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis und **hohe** Beteiligung an den Überschüssen der Kasse, die ausschließlich unseren Mitgliedern zugute kommen. Aufnahme möglich bis zum 60. Lebensjahr.

Weitere Auskünfte erteilt unsere Geschäftsstelle in 5000 Köln 60 — Drosselweg 44 — Tel. (0221) 714477 oder 714723.

Wir würden uns freuen, auch Sie **als Mitglied oder Vertrauensmann** für Ihre Dienststelle in unserer Gemeinschaft begrüßen zu können.

ASCHENDORFF

VERLAG



Müller-Gugenberger (Hg) Wirtschafts strafrecht

„Die von allen Rezensenten hervorgehobenen Vorzüge der Erstauflage können bestätigt werden ... **eine konsequente Fortführung der brillanten Leistung**“ (*Umwelt- und Planungsrecht*, 9/1993). „Das Werk darf uneingeschränkt empfohlen werden. Diese 2. Auflage wird dazu beitragen, daß das Handbuch **endgültig zu einem unverzichtbaren Bestandteil** der Bibliothek eines mit Wirtschaftsrecht befaßten Juristen und eines Wirtschaftsunternehmens wird“ (*Die Justiz*, Januar 1994). „... eine praxisbezogene, handliche Darstellung ... Positiv hervorzuheben ist auch, daß die Bearbeiter in strittigen Rechtsfragen stärker als in der Erstauflage Position beziehen. Dadurch gewinnen die problembezogenen Ausführungen an Prägnanz ... Insgesamt hat das Werk durch die Überarbeitung **nichts von seiner Stärke eingebüßt**“ (*Goldammer's Archiv für Strafrecht*, Februar 1994). **2. Auflage**, 1725 Seiten, fester Efallineinband, 186,- DM. ISBN 3-402-04139-1.

Bearbeitet von:

Klaus Bieneck,
Oberstaatsanwalt
Dr. Johannes Häcker,
Oberstaatsanwalt
Klaus Heitmann,
Richter am LG
Dr. Erwin Küster, Reg.Dir.
Dr. Christian
Müller-Gugenberger,
Richter am LG, zugl. Hrsg.
Armin Nack,
Richter am BGH
Jürgen Niemeyer,
Vors. Richter am LG
Dr. Michael Pfohl,
Staatsanwalt (Gruppenleiter)
Dr. Hans Richter,
Staatsanwalt
Wolfgang Schmid,
Oberstaatsanwalt
Dr. Werner Schmidt-Hieber,
Oberstaatsanwalt
Aschendorffs
Juristische Handbücher
Verlag Aschendorff Münster

1. Teil:
Einführung
2. Teil:
Pflichtverstöße
bei Gründung
des Unternehmens
3. Teil:
Pflichtverstöße
beim Betrieb
des Unternehmens
4. Teil:
Pflichtverstöße
bei Beendigung
und Sanierung
des Unternehmens
5. Teil:
Berater
im Wirtschafts-
strafrecht

Forderungen an ein II. RpflEntlG

Auszug aus der Rede des Bundesvorsitzenden Rainer Voss auf der bayerischen Landesvertreterversammlung 1994 in Ingolstadt.

1. Das Grundgesetz garantiert keinen Anspruch auf mehrere gerichtliche Tatsacheninstanzen. Dessen eingedenk strebt der Deutsche Richterbund langfristig die Einführung der Revision als einziges Rechtsmittel in Strafsachen an. Dabei sind wir uns darüber im klaren, daß dies nur im Zuge einer — allerdings überfälligen — Gesamtreform des Strafprozeßrechts zu erreichen sein wird. Bis dahin könnten wir uns mit der Einführung eines „Wahlrechtsmittels“ — Berufung oder Revision — abfinden, denn schon dadurch kann — ohne Verlust an Rechtsstaatlichkeit — ein wesentlicher Beitrag zur Entlastung der Strafjustiz geleistet werden.

2. Das BMJ arbeitet derzeit am Entwurf eines zweiten Rechtspflege-Entlastungsgesetzes, das sich, wenn unsere Informationen richtig sind, vor allem auf den strafprozessualen Bereich beschränken soll. Noch ist uns dieser Entwurf unbekannt, er sollte aber neben der erwähnten Rechtsmittelpolitik u. E. folgende Schwerpunkte setzen:

- Einschränkungen des Antragsbegründungs-, Frage- und Erklärungsrechts (§§ 238 Abs. 1, 241, 257 StPO),

- Einschränkungen der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme,

- Einschränkungen des Beweisantragsrechts (§ 244 Abs. 3 StPO).

Denn der gegenwärtige Zustand unseres Strafverfahrens ist teilweise beklagenswert. Ein bayerischer Kollege hat unlängst in der Deutschen Richterzeitung über eine bemerkenswerte Tagung in Paris berichtet: Auf dieser Tagung haben je sieben Richter und Staatsanwälte aus sieben Ländern der EU ein und denselben Strafrechtsfall nach ihren jeweiligen nationalen Rechtsordnungen be- und verhandelt. In seinem Fazit schreibt der Autor u. a.: Das deutsche Verfahren erwies sich als das umständlichste, zeitaufwendigste und personalintensivste. Ein nachdenkenswertes Ergebnis.

3. Die Belastung der Gerichte mit Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz steht in keinem vernünftigen Verhältnis mehr zur Bedeutung des (bloßen) Verwaltungsunrechts. Für das Verfahren nach dem OWiG müssen deshalb nicht zwingend und durchgängig strafprozessuale Prinzipien gelten. Hier liegt ein erhebliches Reformpotential, dessen sich das Rechtspflege-Entlastungsgesetz bedauerlicherweise nicht angenommen hat.

Der DRB wird deswegen hierzu in Kürze Vorschläge vorlegen, deren Umset-

zung nach unserer Überzeugung zu wirklichen Entlastungen im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereich führen würde.

4. Im Zivilverfahrensrecht wird man auch prüfen müssen, ob Lösungen nicht außerhalb des bestehenden Systems zu finden sind.

1981 hat der Deutsche Anwaltstag eine Podiumsdiskussion veranstaltet unter dem Leitthema: „Bewirtschaftung der Rechtsgewährung?“ In dieser Podiumsdiskussion erklärte Redecker (AnwBl. 81, 421), es gebe „keine akuten Gründe, hinsichtlich der Rechtsmittelsituation in der Zivil- und Arbeitsgerichtsbarkeit irgendwelche Vorschläge zu machen“, wobei er hinzufügte, daß wir „in Deutschland in unserem Rechtsmittelzug von der Idee leben, daß die zweite Instanz richtiger entscheidet als die erste, und die dritte richtiger als die zweite“. Der „wirkliche Beweis“ dafür, daß „diese Idee“ falsch sei, fehle bislang, meinte Redecker, weshalb er „Verkürzungen des Rechtsschutzes“, wie er sich ausdrückte, ablehnte.

Daß dieser Gedankengang höchst angreifbar ist, scheint mir auf der Hand zu liegen — ich frage nur: Wo ist denn der Beweis dafür, daß die von Redecker so genannte „Idee“ richtig ist? Es gibt ihn nicht, es kann ihn schon deswegen nicht geben, weil sich die „Richtigkeit“ gerichtlicher Entscheidungen bekanntlich der Bestimmbarkeit nach naturwissenschaftlich exakten Kriterien entzieht.

Abhilfemöglichkeiten im zivilprozessualen Bereich sind in der Vergangenheit immer wieder diskutiert worden. Warum sollte nicht zumindest jedes Rechtsmittel von seiner ausdrücklichen Zulassung durch das Rechtsmittelgericht abhängig sein, die durch einstimmigen Beschluß des Kollegiums ohne Begründung verworfen werden kann? Wir müssen endlich dahin kommen, daß die erste Instanz in der Regel auch die letzte ist und nicht lediglich Durchgangsstation zur nächsten Instanz. Erforderlich ist hierzu eine Aufwertung oder eine Optimierung der ersten Instanz. Vorschläge, wie dies geschehen kann, sind seit langem auf dem Markt und haben auch Eingang in die veröffentlichten Ergebnisse der Strukturanalyse der Rechtspflege gefunden, die das BMJ seit einigen Jahren durchführt.

5. Es gibt noch ein anderes weites Feld für Änderungsvorschläge:

Die Justiz trägt möglicherweise zu viel Ballast an Zuständigkeiten mit sich her-

um, die vielleicht auch in andere Hände übergeführt werden könnten, zumindest jedenfalls sollte darüber eine vorbehaltlose Diskussion möglich sein.

Müssen denn etwa — wenn ja, frage ich: warum eigentlich? — in jeder Hinsicht einverständliche Ehescheidungsverfahren von den Gerichten bearbeitet werden? Warum sollten dies nicht z. B. die Standesämter bewerkstelligen können, warum sollte hierfür nicht ein notariell zu beurkundender privater Vertrag ausreichend sein? Müssen Gerichte unbedingt die Rechenarbeit des Versorgungsausgleichs leisten? Sind hier nicht z. B. die Versicherungsanstalten viel kompetenter?

Muß das Handelsregister wirklich beim Amtsgericht geführt werden oder sind dazu nicht auch die Industrie- und Handelskammern in der Lage? Diese Frage sollte auch vor dem Hintergrund der in Zukunft stattfindenden Rechtsvereinheitlichung in der Europäischen Union diskutiert werden.

Was spricht dagegen, darüber nachzudenken, ob und welche bisher dem Nachlaßgericht obliegenden Aufgaben nicht auch von den Notaren wahrgenommen werden könnten?

Bitte mißverstehen Sie mich nicht: Ich werfe nur Fragen auf, über deren richtige Beantwortung ich mir z. T. selbst noch nicht im klaren bin. Aber Antworten, wie immer sie ausfallen, setzen seriöserweise einen Prozeß des Nachdenkens ohne Vorbehalt voraus. Es gilt, diesen Prozeß, diese Diskussion im Verband zu führen.

Antragsaltersgrenze

In RiStA 1/1994, Seite 6, berichteten wir über den Gesetzgebungsstand zur sogenannten Antragsaltersgrenze. Die bundesgesetzliche Regelung, nämlich das zwölfte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften, mit dem diese Antragsaltersgrenze auf das vollendete 63. Lebensjahr heraufgesetzt werden soll, ist — insofern waren wir falsch informiert — erst jetzt verabschiedet worden.

Das hat das Justizministerium des Landes NW veranlaßt, die Mittelbehörden mit Schreiben vom 25. April 1994 davon in Kenntnis zu setzen, daß keine Bedenken bestehen, Anträgen auf Versetzung in den Ruhestand wegen Erreichens dieser Antragsaltersgrenze gem. § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 LBG NW stattzugeben, wenn der Antragsteller das 62. Lebensjahr noch vor dem 1. 10. 1994 vollendet.